

**Motivation Teil I. des Internet-Seminars Patientenverfuegung**

<p>Auch wer sich für ein spanisches <b>Testamento Vital</b> interessiert, kann hier teilnehmen. Die Teilnahme an diesem Seminar ist kostenlos. Man kann eine amtliche Beglaubigung für die deutsche Vorsorgevollmacht und auch für das span. Testamento Vital kostenlos bekommen, wenn man weiß: WIE?</p>	
---	--

<p><u>Kurzfassung</u> Für Menschen, die bereit sind, sich ausführlich mit dem Thema Patientenverfuegung und Vorsorgevollmacht zu befassen, um schließlich eine eigene und eigenständige PV und VV zu erstellen, wird hier ein Weg aufgezeigt und es werden geeignete Materialien bereitgestellt.</p>	
--	--

<p><b>Ia.</b> <b>BGH (Az. VI ZR 13/18) vom 2.4.2019.</b> Was passieren kann, wenn keine Patientenverfuegung vorliegt, sieht man drastisch in der Begründung zum ganz neuen BGH-Urteil vom 2.4.2019.</p>	<p><i>Lesestoff</i> <b>PV-01</b> <sup>1, 2</sup></p>
---	--

<p><b>Ib.</b> <b>Prof. Janssens zu PV und VV.</b> Eine <b>Patientenverfuegung</b> ist für alle Beteiligten – für die Patienten selbst, für die behandelnden Ärzte, für die Angehörigen ebenso wie für die Betreuer und Bevollmächtigten – so sehr wichtig! Das legt Prof. UWE JANSSENS in einem Interview mit der Süddeutschen am 12. 3. dar. Er betont, wie wichtig Patientenverfuegungen und ganz besonders auch Vorsorgevollmachten auf der Intensivstation sein können, um Ärzten, Betreuern und Bevollmächtigten eine mögliche Sicherheit bei ihren Entscheidungen zu geben. Er beklagt aber auch verbleibende Unsicherheiten bei vagen Patientenverfuegungen.</p>	<p><i>Lesestoff</i> <b>PV-02</b> <sup>3, 4</sup></p>
---	--

<sup>1</sup> Die zitierte Literatur findet sich in Kurzfassung in den Fußnoten; ausführlich im [Literaturverzeichnis](#) am Ende des Textes. Gelange dorthin: Clic auf die [blauen Links!](#) **Rücksprung = Tasten Alt + Pfeil nach links.** Die meisten Texte sind auch auf [www.mutualmente.com](http://www.mutualmente.com) zu finden, worauf im [Literaturverzeichnis](#) in Grün hingewiesen wird.

<sup>2</sup> **PV-01** BGH-Urteil vom 2.4.2019, ([Az. VI ZR 13/18](#)), Info des HVD

<sup>3</sup> **PV-02** Süddeutsche vom 12. März 2019, Interview Prof. JANSSENS zu PV und VV.

<sup>4</sup> Die mit *Lesestoff* angekündigten Texte sind zur Lektüre empfohlen. Im weiteren Verlauf des Seminars wird ihre genaue Kenntnis vorausgesetzt.

<p><b>Ic. PV und VV bei 1000 Patienten.</b> Am Klinikum Hamburg-Eppendorf wurde bei 1004 Patienten<sup>5</sup> eine Befragung durchgeführt. Diese hatten eine Zeit auf einer der Intensivstationen verbracht und standen nun kurz davor, auf eine Normalstation verlegt zu werden.</p>	<p><i>Lesestoff</i>  <b>PV-03</b> <sup>6</sup></p>
<p>Von 998 der befragten Patienten waren die Ergebnisse auswertbar. 512 der 998 Patienten gaben an, vordem eine PV und/oder VV verfasst zu haben; 203 Patienten gaben an, dass diese bei Aufnahme im Klinikum abgegeben wurden; von 118 Patienten wurden diese Dokumente (PV und/oder VV) tatsächlich im Klinikum vorgefunden.</p>	
<p>Die letztlich von 118 Patienten aufgefundenen Dokumente wurden einer genauen Analyse unterzogen, und es stellte sich heraus, dass die Dokumente von 69 Patienten sinnvoll und interpretierbar abgefasst waren = 7% von 998 Patienten. Das heißt umgekehrt, dass von 929 der 998 Patienten keine brauchbare PV und/oder VV vorlag = 93%.</p>	
<p><u>Erläuterung.</u> Viele Menschen füllen eine vorgefertigte PV durch Ankreuzen aus. Dies ist zulässig, und auch solche Patientenverfügungen sind rechtlich verbindlich. Jedoch weckt das Ausfüllen durch Ankreuzen den Verdacht, dass die verfügende Person keine Lust hatte, sich eingehend mit dem Thema zu befassen; dass es ihr vielmehr darum ging, die unangenehme Sache einfach nur hinter sich zu bringen.</p>	
<p>Dabei werden oft Fehler gemacht wie doppeltes Ankreuzen oder gar keines oder undeutliches oder widersprüchliches, so dass das Ganze unbrauchbar wird. Schließlich bleibt unklar, ob die verfügende Person das, was sie da angekreuzt hat, wirklich gemeint hat, und ob ihr die Tragweite dessen überhaupt bewusst war.</p>	
<p>Wie ernst Patientenverfügungen zu nehmen sind, geht noch einmal aus der letzten Tabelle in der kurzen Zusammenfassung <sup>7</sup> auf mutual hervor: Mehr als die Hälfte der Patienten erinnern sich <i>falsch</i> an das, was sie zur Organspende verfügt hatten! Es ist haarsträubend! Die Organspende ist nun wirklich ein bekannter Begriff und liegt vielen Menschen in der einen oder anderen Form am Herzen. Hier wird uns der große Fehlschlag der Patientenverfügungen vor Augen geführt, den die Eppendorf-Untersuchung auch insgesamt bekundet. Insbesondere, dass überhaupt nur von 7% der Patienten eine brauchbare PV und/oder VV vorlag (69 von 998).</p>	
<p>Trotzdem sind PV und VV rechtswirksam. Wir können diesen unhaltbaren Zustand nicht ändern; wir können uns nur bemühen, es selber besser zu machen.</p>	
<p>So kommen wir zu dem Schluss, dass wir die Mühe auf uns nehmen, eine gute und wirksame PV zu verfassen und zu wissen, was wir da verfügt haben, um unsinniges schweres Leid, welches sich über Wochen, Monate oder gar Jahre hinziehen kann, zu vermeiden.</p>	

<sup>5</sup> Um den Text lesbar zu halten, verwenden wir oft das generische Maskulinum einer Personenbezeichnung und bitten, beide Geschlechter als gemeint zu betrachten, soweit sinnvoll.

<sup>6</sup> **PV-03** PV und VV bei 1000 Intensivpatienten in Hamburg-Eppendorf

<sup>7</sup> siehe **PV-03** im Literaturverzeichnis

**Id. Nicht unsere Meinung.** Manchmal hört man sagen: »Wenn es Gottes Wille ist zu leiden, so will ich mich dem fügen. « Hier hält JFH dagegen: »Wenn der Körper bereit ist zu sterben – und dies ist ein natürlicher Prozess! – so sollte man ihn sterben lassen und nicht mit den technischen Mitteln der modernen Medizin das Leben und Leiden künstlich verlängern « Dies ist auch die Botschaft von Dr. Michael de Ridder in seinem Buch „Wie wollen wir sterben? Ein ärztliches Plädoyer für eine neue Sterbekultur“, auf welches wir später noch näher eingehen werden.

<p><b>Ie. Rechts-Sicherheit.</b> Eine sinnvolle PV sollte den wohlbedachten Willen des Patienten wiedergeben, sie sollte verständlich und zweifelsfrei interpretierbar sein, und sie sollte, wie man sagt, ‚<i>rechtsicher</i>‘ sein.</p>	
<p>‚<i>rechtssicher</i>‘ bedeutet:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die PV entspricht den geltenden Gesetzen, insbesondere dem Patienten-Verfügungsgesetz <sup>8</sup> und dem Bundes-Betreuungsgesetz <sup>9</sup>,</li> <li>2. die PV berücksichtigt die 9 Entscheidungen des BGH zum Thema PV, insbesondere die <i>letzten drei</i> Entscheidungen von 2016, 2017 und 2019,</li> </ol>	
<ol style="list-style-type: none"> <li>3. die PV ist notfalls gegenüber den behandelnden Ärzten anwaltlich und gerichtlich durchsetzbar.</li> </ol>	
<p>In vielen Fällen wird eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Ärzten und Angehörigen, Betreuern und Bevollmächtigten belastenden Auseinandersetzungen überflüssig machen und gänzlich aus dem Blick rücken. Wer aber die Urteile des BGH zum Thema PV liest, weiß, dass es leider Gottes auch ganz andere, furchtbare Beispiele von schlimmstem, nicht notwendigem, menschen-gemachtem Leid gibt, gegen das man sich wehren muss. Den Kommentar des HVD zum jüngsten Urteil des BGH vom 2.4.2019 hatten wir ganz zu Anfang schon gelesen.</p>	
<p>Außerdem dienen uns diese 3 Urteile dazu zu wissen, welche sehr strengen Anforderungen heutzutage an Patientenverfügungen gestellt werden, nach denen wir uns richten müssen.</p>	
<p>Es wird nun Zeit, sich mit den Urteilen des BGH vertraut zu machen. Wir beginnen mit dem Urteil vom 2.7.2016. Zuerst kann man die Kurzfassung des BGH selbst lesen; dann weiß man das Allerwichtigste. Genauere Kenntnis erhält man, wenn man den Kommentar der Pressestelle des BGH liest. Weniger optimistisch ist JFH, dass jemand Lust hat, das gesamte Urteil des BGH inklusive Urteilsbegründung zu lesen; es umfasst 27 Seiten.</p> <p>In späteren Teilen des Seminars werden wir auch die Urteile vom 8.2.2017 und vom 2.4.2019 genauer studieren, da sie die Erfordernisse an Patientenverfügungen weiter präzisieren. Diese müssen wir sicher beherrschen.</p>	<p><i>Lesestoff</i></p> <p><a href="#">PV-04</a></p> <p><a href="#">PV-04</a></p> <p><a href="#">PV-04</a></p>

<sup>8</sup> § 1901 im deutschen BGB, wird im 2. und 3 Teil des Seminars besprochen.

<sup>9</sup> §§ 1896 – 1908 im deutschen BGB, werden im 2. und 3. Teil besprochen.

<p><b>If. Was man wissen sollte.</b> Die Inhalte einer PV sollten nicht nur dem Verfügenden selbst bekannt und verständlich sein, sondern auch dem Betreuer oder Bevollmächtigten. Diese sollten wissen, um was es geht, was genau verfügt wurde, wo die Schwerpunkte des Willens des Verfügenden liegen, und wo die Rechte und Pflichten von Betreuer und Bevollmächtigtem liegen. Man sollte es nicht für möglich halten: Manche können auch nicht zwischen einer Vorsorgevollmacht und einem Testament unterscheiden; habe ich mehrfach erlebt!</p> <p>Weiterhin ist wichtig zu wissen, ob Betreuer oder Bevollmächtigte bereit und überhaupt in der Lage sind, die schwere Aufgabe, die ihnen da bevorsteht, zu bewältigen. –</p> <p>Viele Menschen wissen gar nicht, welches der Unterschied zwischen einer Betreuungsverfügung und einer Vorsorgevollmacht ist, welches der Unterschied zwischen einem Betreuer und einem Bevollmächtigten ist. Viele wissen auch nicht, dass eine Vorsorgevollmacht inhaltlich über eine Betreuungsverfügung hinausgeht und daher der letzteren vorzuziehen ist.<sup>10</sup> Viele achten auch nicht darauf, dass die PV jedes Jahr, z.B. zu Weihnachten, erneuert oder zumindest neu unterschrieben werden sollte, um aktuell zu sein. Veraltete Patientenverfügungen verstärken die Zweifel, ob die PV überhaupt (noch) dem Willen des Patienten entspricht. All dieses wollen wir jetzt besser machen.</p>	
---	--

<p><b>Ig. Auf geht's!</b> Wer nun an dem Seminar teilnehmen möchte, der möge die hier im ersten Teil des Internet-Seminars angegeben Literatur durcharbeiten und ...</p>
<p>... jede Art von Rückmeldung, Fragen und Anregungen per Email senden an:</p>
<p>joachimhornung(...)gmx(...)de.</p>
<p>Habt schon im Voraus herzlichen Dank für Eure Mitarbeit!</p>
<p>Mit den besten Grüßen Euer Joachim Felix Hornung</p>

<sup>10</sup> Für Spanien sollte man wissen, wie wichtig zusätzlich zum **testamento vital** eine **Vorsorgevollmacht** – ein entsprechender **Poder** – ist, denn bei der **manifestación** eines TV wird man darauf nicht hingewiesen. Aber auch in Deutschland ist die Vorsorge-Vollmacht fast noch wichtiger als die Patientenverfügung, was schon Prof. Jannssens in **PV-02** betonte.

**Disclaimer und Impressum**

Dieser Text ersetzt keinen ärztlichen oder juristischen Rat.  
 Alle Angaben sind ohne jede Gewähr.  
 Aus diesem Text sind keinerlei Rechtsansprüche herleitbar.  
 Für die Inhalte externer Links bin ich nicht verantwortlich.  
 Ich stehe mit dem Thema in keinerlei Interessenkonflikt.  
 Der Text ist unter Quellenangabe beliebig verwendbar,  
 beachte jedoch die Urheberrechte der zitierten Quellen.  
 Joachim Felix Hornung, 21. April 2019, joachimhornung(...)gmx(...)de  
 Am Rohrgarten 89, DE-14163 Berlin-Zehlendorf, Tel.+49-308338429

<p><b>Literatur</b>                      <a href="#">blaue Links</a> bitte anklicken!!</p>	<p>anklicken:    <b>mutual</b></p>
<p><b>PV-01</b> Sonder-Newsletter vom 5.4.2019 des <a href="#">HVD</a> zum BGH-Urteil vom 2.4.2019. (<a href="#">Az. VI ZR 13/18</a>) zu PV und VV</p>	<p>dort pdf anklicken:                      „HVD_BGH 2019“</p>
<p><b>PV-02</b> JANSSENS, UWE (2019): "So etwas dürfen wir den Menschen nicht antun", Süddeutsche vom 12. März 2019, Interviewerin Michaela Schwinn.</p>	<p>„INTERVIEW PROF. JANSSENS“</p>
<p><b>PV-03</b> PV und VV bei 1000 Intensivpatienten in Hamburg-Eppendorf. <a href="#">Dtsch Arztebl Int 2017; 114(21): 363-70</a>;                      DOI: 10.3238/arztebl.2017.0363</p>	<p>Kurze tabellarische Zusammenfassung                      „1000 Intensiv-Patienten“</p>
<p><b>PV-04</b> Urteil BHG am 6.7.2016</p>	<p>„BGH 2016“</p>